

An die
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

im Hause

Datum: 2.7.2026
Zahl: LRH-BEG-81/2026-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

07-TKTG-69515/2026

Kärntner Tourismusgesetz K-TG; Entwürfe von Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 11. Juni 2026 übermittelten Verordnungsentwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Verordnung über die Errichtung der Tourismusverbände und deren Gliederung in Erlebnisräume

Entsprechend dem vorliegenden Entwurf sollen die neu zu errichtenden Tourismusverbände hinsichtlich ihrer Anzahl und territorialer Gliederung weitgehend den bisher bestehenden Tourismusregionen entsprechen. Aus Sicht des Landesrechnungshofs sollten die Anzahl der Tourismusverbände und die territoriale Gliederung nicht aus den bisherigen Strukturen abgeleitet werden, sondern das Ergebnis einer nachvollziehbaren, auf objektiven Kriterien beruhenden Analyse sein. Gerade die aufgrund der Reform des Kärntner Tourismusgesetzes erforderliche Neuerrichtung der Tourismusverbände sollte dazu genutzt werden, die Zuordnung der Gemeinden zu den Tourismusverbänden neu zu überprüfen. Dabei sollten insbesondere touristische Verflechtungen, gemeinsame Angebots- und Erlebnisräume, geografische und verkehrsmäßige Zusammenhänge, die vorhandene touristische Infrastruktur sowie die wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit der künftigen Verbände berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch evaluiert werden, ob

die vorgesehene Anzahl von neun Tourismusverbänden unter Berücksichtigung der genannten Kriterien weiterhin sachgerecht ist und nicht unter Umständen reduziert werden kann.

Verordnung, mit der eine Musterwählergruppenliste für Tourismusverbände erlassen wird und Anlage

Zu § 2:

Die in § 2 enthaltene Außerkrafttretensbestimmung bedarf einer redaktionellen Berichtigung. Die dort angeführte LGBl. Nr. 34/2023 betrifft nicht die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe und das Stimmverzeichnis bei der Abstimmung über die Errichtung von Tourismusverbänden, sondern die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. März 2023, Zl. 06-ET4-42/2-2023, über die Mindestentlohnung des in Kindergärten oder Kindertagesstätten beschäftigten pädagogischen Personals. Nach der erkennbaren Regelungsabsicht dürfte vielmehr die Verordnung LGBl. Nr. 34/2012 idF LGBl. Nr. 25/2015 gemeint sein.

Verordnung, mit der eine Mustergeschäftsordnung für Tourismusverbände erlassen wird und Anlage

Zu § 5 Z 7 Mustergeschäftsordnung

§ 5 Z 7 bestimmt, dass die Vollversammlung über Investitionen beschließt, „*deren Kosten das in lit. d festgelegte Ausmaß übersteigen*“. § 5 ist nach Ziffern und nicht nach Literae gegliedert. Gemeint ist offenbar Z 4 (30 % der der im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen als Schwellenwert). Der fehlerhafte Verweis sollte entsprechend berichtigt werden.

Zu § 5 Z 10 & § 16 Abs 7 Mustergeschäftsordnung

§ 5 Z 10 und § 16 Abs 7 der Mustergeschäftsordnung verwenden die Begriffe „Wirtschaftsprüfer“ beziehungsweise „Abschlussprüfer“. § 21 Abs. 5 K-TG sieht hingegen die anlassbezogene Betrauung eines „Wirtschaftstreuhänders“ (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer laut § 1 Abs 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017) mit der Prüfung der gesamten Gebarung oder eines bestimmten Gebarungsteils vor. Eine regelmäßige externe Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist weder im K-TG noch in der Mustergeschäftsordnung vorgesehen. Der Jahresabschluss wird lediglich jährlich durch den

Kontrollausschuss vorgeprüft (§ 21 Abs 3 K-TG). Die Bezeichnung „Abschlussprüfer“ ist daher irreführend. Die Terminologie der Mustergeschäftsordnung sollte daher an § 21 Abs. 5 K-TG angepasst werden. In § 5 Z 10 sollte von der „Bestellung des Wirtschaftstreuhanders“ und in § 16 Abs 7 vom „Vorschlagsrecht bei der Bestellung des Wirtschaftstreuhanders“ gesprochen werden. Sofern eine jährliche Abschlussprüfung vorgesehen werden soll, bedürfte dies einer ausdrücklichen Regelung in der Geschäftsordnung.

Zu § 7 Abs 2 Mustergeschäftsordnung

Die Formulierung „*Ein Bevollmächtigter darf neben sich jeweils nur ein Mitglied vertreten*“ ist sprachlich unsauber, weil eine Person sich nicht selbst vertritt, sondern ihr eigenes Stimmrecht persönlich ausübt. Gemeint ist offenbar, dass ein selbst stimmberechtigtes Mitglied zusätzlich höchstens ein weiteres Mitglied vertreten darf. Zur sprachlichen Klarstellung sollte der Gesetzeswortlaut von § 13 Abs 3 Kärntner Tourismusgesetz übernommen werden. Dabei könnte ergänzt werden, dass auch ein stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden kann und somit zwei Stimmen gegebenenfalls auch unterschiedlich abgeben kann.

Zu § 9 Abs 3 Mustergeschäftsordnung

Der Absatz legt fest, dass *die in der Vollversammlung gefassten **Beschlüsse auf der Website des Tourismusverbandes zu veröffentlichen** sind*. Die Bestimmung enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. § 45 Abs 6 K-AGO sieht bei der Veröffentlichung von Gemeinderatsbeschlüssen ausdrücklich vor, zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Eine entsprechende Klarstellung wäre auch für Tourismusverbände zweckmäßig. § 9 Abs 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden: „Zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.“

Zu § 11 Abs 1 Z 14 Mustergeschäftsordnung

Der Schreibfehler „Inahlte“ ist durch „Inhalte“ zu berichtigen.

Zu § 12 Abs 2 Mustergeschäftsordnung

§ 12 Abs 2 ermöglicht dem Vorsitzenden, einzelne Angelegenheiten des Geschäftsführers aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zu übernehmen. Dies widerspricht §§ 20 Abs. 1 und 25 Abs. 3 K-TG. Danach hat sich der Vorsitzende für die operative Leitung und Verwaltung grundsätzlich eines Geschäftsführers zu bedienen. Eine Übernahme der Geschäftsführung durch den Vorsitzenden ist nur interimistisch und aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung zulässig. Eine zusätzliche Übertragungsmöglichkeit für einzelne Geschäftsführerangelegenheiten durch Beschluss des Vorstandes ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der zweite Satz des § 12 Abs 2 ist daher zu streichen.

Zu § 14 Abs 5 Mustergeschäftsordnung

Die Mustergeschäftsordnung bestimmt, dass im Zweifelsfall der Vorsitzende allein entscheidet, ob ein sonstiger wichtiger Befangenheitsgrund vorliegt. Dies widerspricht § 24 Abs 2 K-TG in Verbindung mit § 40 Abs 4 K-AGO. In sinngemäßer Anwendung der K-AGO müsste der **Vorstand, nicht der Vorsitzende allein**, entscheiden, ob ein wichtiger Befangenheitsgrund vorliegt. Die Bestimmung ist daher entsprechend zu ändern.

Zu § 15 Abs 2 Mustergeschäftsordnung

Eine Aufwandsentschädigung soll auch Mitgliedern des Kontrollausschusses gewährt werden können. § 23 K-TG lässt eine solche Aufwandsentschädigung ausdrücklich nur für einzelne Vorstandsmitglieder zu. Die Mustergeschäftsordnung sollte entsprechend auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelung geändert werden.

Zu § 16 Abs 5 & Abs 8 Mustergeschäftsordnung

§ 16 Abs. 5 und 8 der Mustergeschäftsordnung knüpfen zusätzliche Kontrollpflichten an „*jährliche Einnahmen*“ von mehr als vier Millionen Euro. Der Begriff ist im UGB-orientierten Rechnungswesen unpräzise, weil zwischen Einzahlungen und Erträgen zu unterscheiden ist. Zudem bleibt offen, ob auf Soll-Werte des Haushaltsplans oder auf Ist-Werte des Jahresabschlusses abzustellen ist. Die Mustergeschäftsordnung wäre dahingehend zu präzisieren.

Zu § 17 Abs 4 Mustergeschäftsordnung

Der Geschäftsführer ist laut dem Absatz umfassend zur Vertretung des Tourismusverbandes nach außen befugt und erhält eine Handlungsvollmacht gemäß §§ 54 ff UGB. Der Begriff „umfassend“ ist missverständlich. Handlungsvollmacht erstreckt sich laut UGB nur auf Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Laut § 12 Abs 2 Mustergeschäftsordnung vertritt der Vorsitzende den Tourismusverband – unbeschadet der Befugnisse des Geschäftsführers gemäß § 25 Abs. 2 K-TG – nach außen. Die Regelung wäre anzupassen und könnte beispielsweise lauten: „Der Geschäftsführer vertritt den Tourismusverband im Rahmen der ihm gemäß § 25 Abs 2 K-TG übertragenen operativen und laufenden Geschäftsführung nach außen.“

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

